

Privatstiftungs- Newsletter

www.privatstiftung.info

2/03

I. Judikatur

OGH 19.12.2002, 6 Ob 290/02 v, ecolex 2003, 328 ff, mit Anm B. Jud

- a) Die „Verschiebung“ von Vermögen in eine (hier: liechtensteinische) Stiftung kann eine rechtsmissbräuchliche Umgehung des Pflichtteilsrechts, insbesondere auch der Schenkungsanrechnung nach § 785 ABGB, darstellen. Bei Rechtsmissbrauch kann der Pflichtteilsberechtigte sowohl gegen die Stiftung als auch gegen den aus dieser Umgehung begünstigten und an dieser mitwirkenden Erben/Pflichtteilsberechtigten vorgehen.
- b) Ob ein Rechtsmissbrauch vorliegt, ist insbesondere anhand des Stiftungszwecks, der Rechtsstellung der Stifter, der Organe und der Regelungen über die Bestimmung der Begünstigten zu beurteilen.

Anmerkung

- a) Der Volltext der Entscheidung steht unter www.privatstiftung.info zum Download bereit.
- b) Der OGH gibt in seiner Entscheidung die herrschende Lehre zur Frage, ob Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung Pflichtteilsansprüche beeinträchtigen können (und wann die Zwei-Jahres-Frist des § 785 Abs 3 ABGB zu laufen beginnt) ausführlich wieder (weiterführend N. Arnold, PSG-Kommentar, Einl Rz 21 ff). Bemerkenswert ist, dass das Höchstgericht auf diese Aspekte trotz ausführlicher Schilderung in weiterer Folge nicht eingeht und sie insoweit auch keiner Lösung zuführt.
- c) Ein Zusammenwirken zwischen Erblasser und Begünstigtem, das darauf gerichtet ist, Pflichtteilsansprüche Dritter zu mindern, ist rechtsmissbräuchlich. Ob ein derartiger Rechtsmissbrauch vorliegt, ist aber stets eine Frage des Einzelfalls. Neben den vom OGH angeführten Umständen (Stiftungszweck, Rechtsstellung der Stifter, Organe und Begünstigte) ist natürlich stets zu prüfen, inwieweit die Vermögensaufgabe des jeweiligen Eigentümers überhaupt geeignet ist, eine Beeinträchtigung von Pflichtteilsansprüchen zu bewirken.
- d) Ein interessanter Zusatzaspekt: Im konkreten Fall hatte ein Vater seinem Sohn zu Lebzeiten ein Forstgut geschenkt. Offenbar (zumindest nimmt dies der OGH an) zur Umgehung der Pflichtteilsansprüche Dritter wurde diese Schenkung rückgängig gemacht (das Forstgut fiel sohin wieder an den Vater zurück). Hienach wurde es durch den Vater auf die Stiftung übertragen. Der OGH geht *implicite* davon aus, dass diese Rückübertragung infolge

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



Rechtsmissbrauchs unbeachtlich ist und sich der Sohn (und nicht etwa der Vater) des Forstguts begeben hat. Ausgehend von dieser Annahme ist die Zwei-Jahres-Frist des § 785 Abs 3 ABGB nicht anwendbar. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Vater bereits ursprünglich die Vermögenswidmung an die Stiftung – insbesondere wenn er sich den Widerruf derselben nicht vorbehalten hat – vorgenommen hätte (diesfalls wäre die Frist für die Schenkungsanrechnung beachtlich und gegebenenfalls bereits abgelaufen).

II. Abgabenrechtliches

1. BMF 16.1.2003, Letztzuwendung einer liechtensteinischen Stiftung im Rahmen ihrer Auflösung, SWK 2003, S 375

Der BMF hält an seiner Ansicht fest, dass wiederholte außerbetriebliche Zuwendungen einer (ausländischen) Stiftung unter § 29 Z 1 EStG 1988 fallen (Verweis auf BMF 3.8.1993, ecolex 1993, 856; 22.9.1995, ecolex 1995, 929). Eine einmalige außerhalb einer Wiederholungsabsicht getätigte außerbetriebliche Zuwendung fällt hingegen nicht unter die Einkommensteuerpflicht (Verweis auf BMF 5.7.1996, RdW 1996, 109). Nach selbigen Grundsätzen sei die einmalige Vermögensübertragung an Begünstigte im Rahmen der Auflösung der (hier: liechtensteinischen) Stiftung zu beurteilen. Ausdrücklich verweist der BMF aber auf die mögliche Schenkungssteuerpflicht derartiger Vorgänge.

Auf die (österreichische) Privatstiftung können diese Überlegungen nicht übertragen werden, da für diese sondergesetzliche Regelungen bestehen.

2. FJ-LS 2003/18, FJ 4/2003, 136, Wiederkehrende Bezüge als Begünstigte einer dänischen Familienstiftung, FLD Wien, NÖ, Bgld, Senat Va, BE vom 20.2.2002, RV/33x-16/17/2000

Auch wiederkehrende Bezüge aus einer dänischen Familienstiftung können unter § 29 Z 1 EStG 1988 zu subsumieren sein. Dies gilt selbst dann, wenn sie betraglich unregelmäßig (aber doch wiederkehrend; *Anm* Wiederholungsabsicht müsste ausreichen) sind und auf einem einheitlichen Verpflichtungsgrund (hier: Stiftungsbrief) beruhen.

Gerade zur Vermeidung der Besteuerung nach § 29 Z 1 EStG 1988 ist bei ausländischen Stiftungen die Eröffnung der Möglichkeit einer Einmalzuwendung zweckmäßig. Auch hier gilt, dass diese Überlegungen auf eine (österreichische) Privatstiftung nicht übertragen werden können.

3. Budgetbegleitgesetz 2003

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 soll in § 15 Abs 3 Z 2 EStG 1988 klargestellt werden, dass auch geldwerte Vorteile als Zuwendungen der Privatstiftung gelten. Zu einer Änderung der Rechtslage kommt es dadurch nicht.

Für Privatstiftungen von Interesse sein kann, dass das Übertragungsverbot stiller Reserven auf Finanzanlagen, das vom VfGH mit Erk 13.3.2003, G 334/02, als verfassungswidrig (mit Übergangsfrist bis 31.12.2003) aufgehoben wurde, wiederum (unverändert) dem Rechtsbestand angehören soll. Die Materialien zur Regierungsvorlage begründen dies damit, dass die Aufhebung nur aus formalen Gründen (Rückwirkung) erfolgt sei.

III. Literaturrecherche

- a) *N. Arnold*, Die Organstellung einer Stifterversammlung und „geheime“ Organe, RdW 2003/149
Dieser Artikel widmet sich ausführlich der bereits im Newsletter 1/03 dargestellten Entscheidung des OGH vom 12.12.2002, 6 Ob 291/02 s, und den möglichen Folgen. Auch heute noch finden sich bei zahlreichen Privatstiftungen nicht ordnungsgemäß eingerichtete weitere Organe (Beiräte, Stifterversammlungen etc), wodurch es zum Verlust von Gestaltungsrechten und Einflussmöglichkeiten kommt. Eine rasche Sanierung der Stiftungserklärung ist anzuraten. Download des Artikels unter www.arnoldrae.at (Bereich Publikationen).
- b) *N. Arnold*, Praxis-Checklist zur Prüfung von Stiftungserklärungen, SWK 2003, W 63
Durch Anwendung dieser Checklist können die häufigsten Fehler bei der Gestaltung von Privatstiftungen erkannt und behoben werden. Dieser Checklist liegt eine Prüfung von rund 200 zufällig ausgewählten Stiftungserklärungen zugrunde. Download unter www.arnoldrae.at (Bereich Publikationen).
- c) *Reschny-Birox/Klaunzer*, Totalreform der Besteuerung von ausländischen Investmentfonds, SWK 2003, S 401
Die Autoren stellen die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geplante Änderung der Besteuerung ausländischer Investmentfonds, die als Reaktion auf das VfGH-Erk vom 7.3.2002, G 278/01, erforderlich wurde, dar. Neben einer allgemeinen Erörterung wird in übersichtlichen Tabellen jeweils auch auf die Behandlung der Privatstiftung Rücksicht genommen.
- d) *N. Arnold*, Die Privatstiftung im Anwendungsbereich des § 12a MRG, wobl 2003, 97 ff
Eine Privatstiftung kann in verschiedenen Fallkonstellationen an Rechtsvorgängen beteiligt sein, bei denen sich die Frage stellt, ob sie den Vermieter zur Mietzinsanhebung nach § 12a MRG berechtigen. Dieser Artikel stellt einerseits die in der Rsp bereits behandelten Fallvarianten dar und untersucht andererseits solche, die noch nicht Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen waren.
- e) *Marschner*, Praxisfragen zur Zwischenbesteuerung, SWK 2003, S 363
Neben einer Zusammenfassung der der Zwischensteuer unterliegenden Einkünfte widmet sich der Autor auch der praktischen Abfuhr und Entlastung von der Zwischensteuer und der Behandlung derselben im Jahresabschluss. Nach Ansicht von *Marschner* könnten bei zwischensteuerpflichtigen Kapitaleinkünften Werbungskosten abgezogen werden.
- f) *Schwarz B.*, Gemeinnützige Stiftungen und Fonds in Österreich, GeS aktuell 5/2003, 192 ff
Die Autorin stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen gemeinnütziger Stiftungen und gemeinnütziger Fonds (nach BStFG) dar und zieht Vergleiche zur Privatstiftung.

Eine Kooperation von:

IV. Seminarvorschau

1. Zukunftssicherung der österreichischen Privatstiftung

Am 17.9.2003, 16:30 Uhr, findet in den Räumlichkeiten der Bank Gutmann AG, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, eine (kostenlose) Veranstaltung über die Zukunftssicherung der österreichischen Privatstiftung statt.

Univ.Prof. Dr. Josef Zechner (Universität Wien) zeigt die Möglichkeiten der Anpassung der Asset Allocation an den Stiftungszweck auf und gibt Tipps zur korrekten Anpassung der Vermögensveranlagung. Je nach Vorstellung der/des Stifter/s kann sowohl eine Anpassung des Stiftungszwecks (bzw der Vermögensverwaltungsregelungen) als auch eine Umstellung der Asset Allocation erforderlich werden.

Hienach erläutert **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) die häufigsten Gestaltungsfehler bei Privatstiftungen. Weiters gibt er Einblicke, wie bereits jetzt – etwa für zukünftige Änderungen der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen – Exit-Szenarien eröffnet werden können.

Dr. Matthias Albert (Gutmann KAG) erläutert die Stiftungsbetreuung aus Sicht des Vermögensverwalters. Die Unterstützung des Stiftungsvorstands und die Bereitstellung eines auf die Bedürfnisse angepassten Berichtswesens liegen nicht nur im Interesse des Stifters, sondern auch der Privatstiftung selbst und ihrer Organe.

Nach dem Referatsteil können bei einem Cocktailempfang Fragen an die Referenten gestellt werden.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der angeschlossenen Anmeldung (Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

2. Ausbildungslehrgang mit Zertifikatsabschluss - Privatstiftungen

Im Rahmen eines umfassenden Ausbildungslehrganges samt Zertifikatsabschluss werden vom 26. bis 28.11.2003 im Crowne Plaza Wien von **StB Mag. Horst Bergmann** (Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) und **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) die Grundlagen der Privatstiftung bis hin zu Spezialfragen erläutert. Dieses Seminarangebot soll den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in alle Rechtsbereiche in Zusammenhang mit Privatstiftungen geben. Es wendet sich daher nicht nur an Stifter und an Mitglieder von Stiftungsorganen (Stiftungsvorstand, Beirat etc), sondern auch an beratende Berufe und Banken, Versicherungen etc, die zu ihrem Kundenkreis Privatstiftungen zählen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der angeschlossenen Anmeldung (Anmeldungen bitte nur mehr für den November-Termin; Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2003

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Kontakt detail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).